



Elterninitiative KGS Josefschule e.V.  
"Betreuende Grundschule"

Agnesstr. 1, 53225 Bonn - ☎ 0228 /41 03 427  
Bankverb.: Volksbank Bonn e.G. BLZ 380 601 86 Konto 300 1232 010

## Satzung

### § 1

#### **Name / Sitz/ Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Elterninitiative KGS Josefschule"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01. August 1996.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff. Abgabenordnung). Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Versorgung und Betreuung - nach einem vom Vorstand und Betreuern entwickelten Konzept - von Schulkindern der KGS Josefschule vor und nach dem Unterricht verwirklicht. Hierzu wird zwischen Eltern und Verein ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Verein arbeitet weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen Betreuungskräfte).
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Vorausgesetzt ist eine Anmeldung zur Aufnahme, die eine

- Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen enthält. Betreuung kann nur beantragen, wer Mitglied ist.
2. Die schriftliche Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über eine erneute an den Vorstand zu richtende Anmeldung die nächste Mitgliederversammlung.
  3. Je ein Vertreter der Schulleitung sowie der Schulpflegschaft sind in ihrer Funktion Mitglied des Vereins.
  4. Die Mitgliedschaft endet:
    - a) durch Austritt: dieser erfolgt mit Eingang der schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des darauf folgenden Monats.
    - b) durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Binnen vier Wochen nach Ausspruch des Ausschlusses, kann das Mitglied gegen seinen Ausschluss unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ausschließung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung hat in besonders schweren Fällen keine aufschiebende Wirkung.
    - c) vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem beschlossen wird.
    - d) durch Tod.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Mitglieder, deren Kinder vom Verein betreut werden, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Betreuungsbeitrag. Die Höhe, sowohl des Mitglieds- als auch des Betreuungsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Einrichtung ausreichend finanziert werden kann. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder andere Zuwendungen sind bei der Bemessung grundsätzlich zu berücksichtigen. Das Geschwisterkind zahlt einen reduzierten Betreuungsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand entscheidet über soziale Härtefälle und deren Regelung im Einzelfall.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie des Betreuungsbeitrages erfolgen in der Regel per Einzugsermächtigung und zwar

- der Mitgliedsbeitrag zum 01. August, jährlich
- der Betreuungsbeitrag zum 01. des Monats, monatlich.

Bezahlte Beiträge können bei Ausscheiden des Mitglieds nicht zurück erstattet werden.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Bestellung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - b) die Bestellung und Entlastung der Kassenprüfer/innen
  - c) die Grundsätze der Betreuung der Kinder
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Höhe der Mitglieds- und Betreuungsbeiträge
  - f) die förmliche Ausschließung von Mitgliedern
  - g) die Auflösung des Vereins.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder und Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse muss mindestens **10 Tage** vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Leitung der Versammlung aus. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer/-führerin und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Beschlüsse, durch die
  - a) die Satzung geändert wird
  - b) die Höhe der Beiträge festgesetzt wird
  - c) die Auflösung des Vereins beschlossen wird,bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so gilt § 37 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der/die jeweilige Schulleiter/in oder ein/e Vertreter/in des Kollegiums sowie der/die Schulpflegschaftsvorsitzende oder ein/eine Vertreter/in der Schulpflegschaft gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an.

- Der/die Schulleiter/in bzw. der/die Vertreter/in des Kollegiums kann keine andere Funktion im Vorstand übernehmen (d.h. zum Beispiel selbst zum Vorsitzenden gewählt werden).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch den Amtsnachfolger. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
  3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert die Vereinsmitglieder regelmäßig über seine Arbeit. Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist es zulässig, die entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
  4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
  5. Der Vorstand entscheidet durch den Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, jedoch mindestens einmal jährlich zusammentritt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
  6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seiner/ihres Stellvertreters.
  7. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrem Stellvertreter zu unterschreiben. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hier gelten Abs. 5 und 6 entsprechend.
  8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

## § 9

### Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

## § 10

### Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der KGS Josefschule, der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Satzungszweck im Sinne der Kinder dieser Schule verwendet. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an einen Kinderbezogenen caritativen Zweck, über den die Schulkonferenz der KGS Josefschule entscheidet.

**Diese Satzung wurde am 29. Mai 1996 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und durch deren Unterschrift bestätigt.**